

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 1 der Umfang der Privatautonomie

- I. Erscheinungsformen der Privatautonomie, Art. 2 GG (s. auch Art. 9 I GG)
 1. Eingehung des Geschäfts
 2. Ausgestaltung des Geschäfts
- II. Freiheit bei der Eingehung
 1. Schuldrecht: § 311 (Ausnahmen: Vorvertrag und Kontrahierungszwang)
 2. Sachenrecht §§ 137, 928, 959, 903
 3. Familienrecht
 - a) Ehe § 1297
 - b) Verwandtschaft §§ 1752, 1747, 1768
 4. Erbrecht: § 2302
- III. Freiheit der Ausgestaltung
 1. Schuldrecht
 - a) Individualvertrag § 311, aber zwingendes Recht
 - b) Allgemeine Geschäftsbedingungen §§ 305 ff.
 2. Sachenrecht: *numerus clausus* der Typen und Erwerbsmöglichkeiten, Ausnahmen etwa Anwartschaftsrecht, §§ 160-163, § 950
 3. Familienrecht
 - a) Ehe **⇒ Fall zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen**
 - aa) Persönliches Eherecht §§ 1353 I 2, 1356 I 1, zudem § 1355
 - bb) Güterrecht: Wahlrechte
 - (1) nach Güterständen, §§ 1408, 1414 S. 2
 - (2) Ausgestaltung von Güterständen, vgl. § 1409
 - b) Verwandtschaft: vgl. §§ 1741 ff.
 4. Erbrecht
 - a) Testament, vgl. §§ 1937 ff., Grenze: §§ 138, 2303 ff. **⇒ Das Adelligen- und Geliebtentestament**
 - b) Erbvertrag, §§ 1941, 2299
 5. Prozessrecht:
 - a) Dispositionsmaxime (Fortsetzung der Privatautonomie im Zivilprozess)
 - b) Prozessverträge (z.B. Prozessvergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO, Schiedsvereinbarung, § 1029 ZPO)
 5. Insolvenzrecht
 - a) Früher KO: Paradigma des *rigor iuris*, d.h. gesetztes Recht
 - b) Heute: Planverfahren, und noch weiter: Präventiver Restrukturierungsrahmen (COM(2016) 723 final)

Literaturhinweise:

- *Paulus/Zenker*, Grenzen der Privatautonomie, JuS 2001, 1
- *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB (11. Aufl.), Rn. 172 ff.
- BGH NJW 1977, 950 zu Schenkungsversprechen, eine bestimmte Verfügung von Todes wegen zu treffen
- BGHZ 53, 369 zur Frage der Sittenwidrigkeit eines „Geliebten-Testaments“

Kontrollfragen:

1. Unterliegen Banken bei Eröffnung eines privaten Kontos einem Kontrahierungszwang? [Basiskonto]

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

2. Was sind bspw. besondere Grenzen der Privatautonomie bei Verbraucherverträgen?
3. Was ist normalerweise die Folge, wenn ein Teil einer Vereinbarung gegen zwingendes Recht verstößt? [§ 139 lesen] Was versteht man unter einer „salvatorischen Klausel“?
4. Was versteht man unter Testierfreiheit? Was unterschied das römische Verständnis der Testierfreiheit von dem germanischen?
5. Können Parteien vertraglich die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausschließen? Stünde dies im Widerspruch zu Art. 103 I GG?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 2 Die Form

- I. Schuldrecht: Formfreiheit mit Ausnahmen (z.B. §§ 311b, 492, 518, 766, 780), abgesichert durch § 125
- II. Sachenrecht:
 1. Publizitätserfordernis und Form (z.B. §§ 929, 873, 925; 1115, 1117, 1205)
 2. Wertpapierrecht (Versuch, das Virtuelle dem Sachen (§ 90)recht zu unterwerfen; vgl. damit das moderne Recht der Finanzinstrumente)
- III. Familienrecht
 1. Ehe
 - a) Abschluss: §§ 1310, 1311
 - b) Ehevertrag: §§ 1408, 1410
 - c) Beendigung: § 1564
 2. Verwandtschaft: §§ 1750, 1597, 1595
 3. Nichteheliche Lebensgemeinschaft
 4. Scheidung: durch Urteil, §§ 121 ff. FamFG (Gestaltungsurteile)
- IV. Erbrecht
 1. Testament
 - a) eigenhändiges, §§ 2231 Nr. 2, 2247, dazu § 2267 (gemeinschaftliches)
 - b) öffentliches, §§ 2231 Nr. 1, 2232
 - c) Nottestamente, §§ 2249 ff.
 2. Testamentswiderruf: §§ 2253, 2255, 2256, auch 2271 I 1, 2296
 3. Erbvertrag: §§ 2276, 2282 III, 2291 II, 2296

Literaturhinweise:

- *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (6. Aufl.), § 32 Rn. 15 ff.
- *Brox/Walker*, Erbrecht (27. Aufl.), Rn. 100 ff.

Kontrollfragen:

1. Was passiert, wenn der den Ehevertrag beurkundende Notar eine Pflicht (Prüfung, Belehrung, s. § 17 BeurkG) verletzt? [vgl. § 19 BNotO]
2. Können Parteien durch vertragliche Vereinbarung ihre Ehe scheiden? [§§ 1564 ff. lesen]
3. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?
4. Was ist die Folge, wenn die in § 2247 bezeichneten Angaben in einem eigenhänd. Testament fehlen?
5. Was sind Vor- und Nachteile eines öffentlichen Testaments?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 3 Die Stellvertretung

I. Zulässigkeit der Stellvertretung

1. Bedeutung und Wirkweise in Abgrenzung zur mittelbaren Stellvertretung → §§ 383 ff. HGB: Kommissionsgeschäft
2. Schuldrecht: §§ 164 ff.
3. Sachenrecht: §§ 164 ff.
4. Familienrecht
 - a) Eheschließung: § 1311
 - b) Eheverträge: § 1411 I 3
 - c) Verwandtschaft: §§ 1596, 1600a, 1746 ff.
5. Erbrecht
 - a) Testament: § 2064 (persönlich), vgl. auch § 2065 (keine Bestimmung durch Dritte)
 - b) Erbvertrag: § 2274

II. Gesetzliche Vertretung nach Familienrecht

1. Eherecht: § 1357
2. Kinder: §§ 1626, 1629, beachte: 1643, 1821, 1822 Nr. 1, 3, 5, 8-11
3. Vormundschaft: § 1793 I und Pflegschaft: § 1909

⇒ Fall: Der Minderjährige Wohnungseigentümer

III. Handels- und Gesellschaftsrecht: §§ 48 ff., 54 ff. HGB; Organe im Gesellschaftsrecht

IV. Zivilprozessrecht: §§ 80 ff. ZPO

V. Insolvenzrecht: Diskussion um Stellung des Insolvenzverwalters (Partei kraft Amtes, § 116 ZPO)

Literaturhinweise:

- *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB (11. Aufl.), Rn. 952

Kontrollfragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die 16-jährige F den M heiraten? Wie wäre es, wenn F und M sodann mit ihren Ersparnissen eine gemeinsame Wohnung kaufen wollten? Wer müsste F vertreten?
2. Worin unterscheidet sich die Personen- von der Vermögenssorge? Was sind die Besonderheiten bei verheirateten Minderjährigen?
3. Die Eltern des 17-jährigen K möchten diesem ihr gemeinsames Grundstück übereignen. Können sie ihn dabei vertreten? [Vgl. § 181]
4. Kann die Mutter aus andauerndem Hass auf ihren Ex-Mann nach dessen Tod stellvertretend für ihr gemeinsames Kind dessen Erbschaft ausschlagen?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 4 Die Bindung an das Geschäft

- I. Pacta sunt servanda
- II. Schuldrecht
 1. Aufhebbarkeit grds. nur mit Willen des Betroffenen, § 397, 779
 2. Unwirksamkeitsarten: Nichtigkeit (=Unwirksamkeit), relative (§§ 135, 883) und absolute (z.B. § 399); schwebende Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit (§§ 160 ff.); Anfechtbarkeit (§§ 143)
 3. Widerruf bei Verbraucherverträgen: §§ 346 ff. iVm 355 ff., 312, 312d, 495, 499
 4. Rücktritt
 - a) Vorbehaltener: §§ 346 ff.
 - b) Wegen Leistungsstörung: §§ 323, 324 ggf. iVm 437 Nr. 2, 634 Nr. 3
 5. Wegfall der Geschäftsgrundlage: §§ 313 III, 346 ff.
 6. Kündigung
 - a) Austauschverträge (z.B. Werkvertrag §§ 649, 650 I, Reisevertrag §§ 651e, 651j)
 - b) Dauerschuldverhältnisse
 - aa) Ordentliche Kündigung (z.B. Miete § 542; insb. Wohnraum §§ 568, 573)
 - bb) Außerordentliche Kündigung (z.B. Miete § 543; insb. Wohnraum §§ 568, 596, allg. Kündigung aus wichtigem Grund §§ 314, 626, 627)
 7. Restschuldbefreiung und Verjährung
- III. Sachenrecht
 1. Ausgangslage: Dingliche Einigung
 2. Bindung an die noch nicht vollzogene Einigung
 - c) Gesetzliche Regeln: § 873 II; 956 I 2 bei Aneignungsgestattung
 - d) Nicht geregelt: § 929 (§ 398)
- IV. Familienrecht
 1. Verlöbnis, vgl. § 1298
 2. Nichteheliche Lebensgemeinschaft **⇒ Fall: Das gemeinsame Haus**
 - a) Trennungsmöglichkeit
 - b) Vermögensrechtlicher Ausgleich
 - aa) Vereinbarungen
 - bb) Auseinandersetzungen von Gemeinschaft, §§ 749 ff. (z.B. Miteigentum §§ 1008 ff.)
 - cc) Auseinandersetzung von BGB-Gesellschaft, §§ 730 ff.
 - dd) Zweckverfehlungskondition, § 812 I 2, 2. Alt. ?
 - ee) Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313?
 3. Ehe-Scheidung
 4. Lebenspartnerschaft
 5. Verwandtschaft, § 1589 (mit § 1928 III)
 - a) Anfechtung der Vaterschaft, §§ 1599 ff.
 - b) Aufhebung der Annahme als Kind, §§ 1759 ff., 1771
- V. Erbrecht
 1. Gewöhnliches Testament: Widerruf §§ 2253 ff.; Testierfreiheit unbeschränkt, § 2302

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

2. Erbvertrag (§§ 2286 ff., 2289)
 - a) Aufhebungsvertrag, § 2290
 - b) Zustimmungsbefürdigtes Testament bei Vermächtnis und Auflage, §§ 2291ff.
 - c) Rücktritt, §§ 2293 ff.
3. Gemeinschaftliches Testament: Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen §§ 2270, 2271

Literaturhinweise:

- *Paulus*, The Erosion of a Fundamental Contract Law Principle: Pacta sunt servanda vs. Modern Insolvency Law, Unidroit (Hgg.), FS Bonell, 2016, Band I, S. 740 ff.
- Grundlegend: BGHZ 2, 35 zum Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen

Kontrollfragen:

1. Die 14-jährige V verkauft ihren Laptop an K, der diese arglistig täuscht. Ihre Eltern verweigern die Genehmigung. Kann V anfechten? In welcher Konstellation ist dies von Bedeutung? [Kipp'sche Lehre]
2. M und F sind verlobt. Nach „Aufhebung“ des Verlöbnisses verlangt M den Ring wieder heraus, den er F beim Antrag überreicht hatte. Zu Recht?
3. Es stellt sich heraus, dass F den M betrogen hat, woraufhin die Hochzeit nicht stattfindet. Die Eltern des M verlangen nun von F den Ersatz der Kosten für die bereits von ihnen für das Paar gebuchten Hochzeitsreise heraus. Zu Recht?
4. Kann ein öffentliches Testament durch ein eigenhändiges aufgehoben werden? Was passiert, wenn es aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben wird?
5. Kann von einem gemeinschaftlichen Testament die Rede sein, wenn die Ehegatten jeweils zwei unterschiedliche Urkunden zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfassen und lediglich auf der des anderen Teils mitunterschreiben?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann bei Tod des einen der andere (überlebende) Ehegatte seine gemeinschaftliche Verfügung widerrufen? [Wechselseitigkeit]

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 5 Auslegung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

- I. Vorrang der Auslegung
- II. Allgemeine Auslegungsregeln
 1. §§ 133, 157; § 305c II bei AGB
 2. Andeutungstheorie, Form, *falsa demonstratio*
 3. Handelsrecht: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
 4. Anwendbarkeit im Zivilprozessrecht? (§ 253 ZPO: Bestimmtheitsgrundsatz)
- III. Sonderregeln im Erbrecht
 1. Die besondere Bedeutung der Auslegung im Erbrecht, § 133
 2. Allgemeine Regeln zur Testamentsauslegung
 - a) Erfolgbringende Auslegung, § 2084
 - b) Teilunwirksamkeit, § 2085
 - c) Ergänzungsvorbehalt, § 2086
 3. Behebung von Zweifeln
 - a) Hinführung zur gesetzlichen Erbfolge, §§ 2066-2069
 - b) Behandlung von Unklarheiten, §§ 2070-2074
 4. Erbeneinsetzung, §§ 2087 ff.
 5. Gemeinschaftliches Testament, §§ 2269, 2270
 6. Erbvertrag, § 2280
- IV. Völkerrecht ??? (Darlehensvertrag)

Literaturhinweise:

- Überblick: *Neuner*, Was ist eine Willenserklärung?, JuS 2007, 881
- Ausführlich: *Medicus/Petersen*, allgemeiner Teil des BGB, Rn. 307 ff.
- Grundlegend: BGH NJW 1983, 277 zur Auslegung von Testamenten

Kontrollfragen:

1. Erblasser E hat zwei Söhne – den Liebling und Häuslebauer I sowie den handwerklich vollkommen unbegabten Juristen J. In seinem Testament steht folgendes: „Hiermit vermache ich all mein Werkzeug meinem geliebten Sohn J. für den Hausbau.“ Wem ist das Werkzeug vermacht worden?
2. Stünde es im Widerspruch zum Formerfordernis eines Testaments, wenn man es nach den allgemeinen Grundsätzen auslegte? Wie wäre es bei einer Bürgschaftsurkunde?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 6 Anfechtung wegen Willensmängeln

- I. Allgemeines Vermögensrecht, § 142 = §§ 119 ff., 143
 1. Irrtum, §§ 119-122
 2. Arglistige Täuschung, § 123
 3. Widerrechtliche Drohung, § 123
- II. Sonderregeln im Familienrecht
 1. Aufhebung der Ehe, §§ 1313 ff.; Abgrenzung zur Nicht-Ehe (z.B. § 1310 – keine Scheidung möglich)
 2. Anfechtung der Vaterschaft, §§ 1599 ff.
 3. Aufhebung der Annahme als Kind, §§ 1759 ff.
- III. Sonderregeln im Erbrecht
 1. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
 - a) Irrtum über Berufungsgrund ohne Anfechtung, § 1949 (= Anf. ohne Erklärung)
 - b) Anfechtung wegen allg. Willensmängel, §§ 119, 120, 123 iVm Sonderregeln §§ 1954, 1955, 1957; insb. bei Überschuldung, § 119 II
 - c) Anfechtung der Fristversäumnis, § 1956
 2. Testament ⇒ Fall zur Testamentsanfechtung
 - a) Gründe für Sonderregeln
 - b) Anfechtungsgründe, §§ 2078, 2079
 - c) Anfechtungsberechtigung, § 2080 (Begünstigter; Erblasser kann widerrufen)
 - d) Weitere Einzelheiten der Anfechtung, §§ 2081-2083
 3. Erbvertrag, §§ 2281-2285
 4. Entsprechende Anwendung beim gemeinschaftlichen Testament

Literaturhinweise:

- *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB (11. Aufl.), Rn. 717 ff.
- *Brox/Walker*, Erbrecht (27. Aufl.), Rn. 311 ff.
- Grundlegend: BGH NJW-RR 1987, 1412, Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums

Kontrollfragen:

1. Vater V wird plötzlich von Fitnesstrainer F konfrontiert, der behauptet, er sei der „wahre“ Vater der Tochter T. Was kann F unternehmen, damit seine Vaterschaft anerkannt wird?
2. Wie wäre es, wenn die Mutter der T erfährt, dass T nach der Geburt „vertauscht“ wurde?
3. Erblasser E hat in seinem Testament von 2015 den vermeintlich einzigen Sohn S als Alleinerben bestimmt. Kurz nach dem Tod des E erfährt der uneheliche Sohn U von seiner Abstammung. Kann er das Testament zu Fall bringen?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 7 Surrogationsregeln

- I. Surrogationen im allgemeinen Vermögensrecht
 1. Arten der Surrogation (Grenze zum Vertragseintritt etwa §§ 566, 613a, 1568a III)
 2. Beispiel für dingliche Surrogation: z.B. §§ 582a II 2, 718 II, 975 S. 2, 979 II, 1048 I 2, 1247 S. 2, 1287 S. 1
 3. Beispiele für obligatorische Surrogation: §§ 250, 285, 346 II, 816 I 1, 818 II
- II. Surrogationsfälle im Familienrecht
 1. Gesetzlicher Güterstand: § 1568b
 2. Gütergemeinschaft: z.B. § 1418 II Nr. 3
 3. Elterliche Vermögensverwaltung: § 1646
- III. Surrogationsfälle im Erbrecht
 1. Erbschaftsanspruch: § 2019
 - a) Erbschaftsanspruch und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, vgl. insb. §§ 988-990
 - b) Die Wirkung des § 2019
 2. Erbengemeinschaft: § 2041
 3. Nacherbschaft: § 2111
 4. Erbschafts Kauf: § 2374

<u>Literaturhinweise:</u>

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Brox/Walker, Erbrecht (27. Aufl.), Rn. 600 ff. |
|--|

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 8 Verfügungsbeschränkungen und redlicher Erwerb

- I. Zusammenhang (Beachte auch § 771 ZPO: ein die Veräußerung hinderndes Recht → Rechtswidrigkeit der Veräußerung)
- II. Allgemeines Vermögensrecht
 1. Verfügungsbeschränkungen
 2. Redlicher Erwerb
 - a) Vom Nichtberechtigten
 - aa) Grundstücke und Grundstücksrechte: §§ 892 f., 899, 1138 ff., 1155, 1157 S. 2 (Sonderfall § 1138)
 - bb) Mobilien und Rechte an solchen: §§ 932 ff., 1032, 1207
 - b) Vom Berechtigten ohne Verfügungsbefugnis, vgl. §§ 892 I 2, 135 I, 161 II
- III. Familienrecht
 1. Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand
 - a) Gesamtvermögensgeschäfte, §§ 1365-1368: Einzelgegenstände, Kenntnis des Dritten
 - b) Verfügungen über Haushaltsgegenstände, § 1369: auch solche des anderen Ehegatten
 2. Keine Überwindung durch gutgläubigen Erwerb
- IV. Erbrecht
 1. Verfügungen eines Nichterben ohne Erbschein
 - a) Grundstück
 - b) Mobilien
 - c) Forderungen
 - d) Leistungsannahme auf Erbschaftsforderung
 2. Die abweichende Wirkung des Erbscheins
 - a) Grundstücke, § 2366
 - b) Mobilien, § 2366
 - c) Forderungen, § 2366
 - d) Leistungsannahme auf Erbschaftsforderung, § 2367

⇒ Fall Verfügung über Gesamtvermögen

Literaturhinweise:

- *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (6. Aufl.), § 35
- *Schlinder/Zickgraf*, Gutgläubiger Erwerb im Erbrecht, Jus 2013, 876
- *Brox/Walker*, Erbrecht (27. Aufl.), Rn. 617 ff.

Kontrollfragen:

1. E ist Alleinerbe. Im Haus des Erblassers hängt ein besonders wertvolles Gemälde. Als er es versteigern lassen will meldet sich der A, der behauptet, das Gemälde dem Erblasser lediglich geliehen zu haben, wovon E nichts wusste. Wer ist Eigentümer?
2. Ehemann M will das gemeinsame Grundstück verkaufen, ohne der Ehefrau F etwas davon zu erzählen. Dem Käufer K spiegelt er vor, Witwer zu sein. Ist der Vertrag wirksam?
3. Sohn S erwirkt nach dem Tod seines Vaters einen Erbschein. Kurze Zeit darauf, wird das Testament, in dem der Dritte D als Alleinerbe eingesetzt worden war, aufgefunden. Zuvor hatte S jedoch das „geerbte“ Grundstück an K veräußert. Hat K Eigentum erworben?
4. Erblasser E veräußert im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den geleasteten Ferrari an seine Tochter T. Sie glaubte, E hätte den Wagen gekauft. Ist sie Eigentümerin geworden?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 9 Unentgeltliche Geschäfte

- I. Grundlegendes zur „Unentgeltlichkeit“
- II. Allgemeines Vermögensrecht
 1. Form, § 518 (Schenkungsversprechen)
 2. Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung
 - a) Bei Schenkung: §§ 528 f.; 530 ff.
 - b) Bei Leihe und Auftrag §§ 605, 671
 3. Erleichterte Rückforderung des unentgeltlichen Erwerbes
 - a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten: § 816 I 2
 - b) Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Berechtigten: § 822
 - c) Nutzungen: § 988
 4. Haftungsmilderung des unentgeltlich Leistenden: §§ 521 ff., 599, 690
- III. Familienrecht
 1. Verlöbnis, § 1301 (Rückgabe der Geschenke)
 2. Einfluss auf Zugewinnausgleich, § 1375 I Nr. 1, II
 3. Schwäche des Dritterwerbs, § 1390
 4. Schenkungsverbote: §§ 1425 (Gütergemeinschaft), 1641 (Eltern), 1804 (Vormund), 1908i II (Betreuer), 1915 I (Pfleger)
 5. Ausstattung, § 1624
 6. Aufwendungen des Kindes, § 1620
- IV. Erbrecht
 1. Korrekturen bei einem Vermögensausgleich
 - a) Erbschaftsverteilung unter Miterben, §§ 2050 ff.
 - b) Anrechnung auf den Pflichtteil, §§ 2315 f.
 - c) Ergänzungen des Pflichtteils wegen Schenkungen an Dritte, §§ 2325 ff.
 2. Schwächen des unentgeltlichen Dritterwerbs
 - a) Beeinträchtigende Schenkung beim Erbvertrag, §§ 2287, 2288 II 2
 - b) Analoge Anwendung beim gemeinschaftlichen Testament?
 - c) Pflichtteilsverkürzung, § 2329
 3. Schenkungsverbote, § 2205 S. 3 (Testamentsvollstrecker)
- V. Insbesondere die Schenkung von Todes wegen
 1. Funktion des § 2301: keine Umgehung erbrechtlicher Formvorschriften
 2. Anwendungsbereich
 3. Die gewöhnlichen Fälle
 - a) Die richtige Form
 - b) Das Vollzugsproblem (§ 2301 II)
 4. Die Einschaltung Dritter ⇨ Fall Bonifatius/Sparbuch
 - a) § 331
 - b) postmortale Vollmacht und Widerruf
- VI. Exkurs: Sondernachfolge im Recht der Wohnungsmieter §§ 563 ff.
 1. Der Ehegatte/Lebenspartner
 - a) Mietvertrag nur mit dem Erblasser § 563
 - b) Gemeinsamer Mietvertrag, § 563 a
 2. Andere Angehörige

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

VII. Vollstreckungs- und Insolvenzrecht: § 4 AnfG, § 134 InsO

Literaturhinweise:

- *M. Mauss*, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften/Essai sur le don von 1925 zur Schenkökonomie
- BGH NJW 2004, 1382, der „Dresdner-Frauenkirche“-Fall
- BGHZ 59, 343 zur Schenkung trotz Erbvertrags
- Grundlegend: RG RGZ 83, 223 zur Abgrenzung einer Schenkung von Todes wegen (Bonifatius-Fall“)

Kontrollfragen:

1. Ist das Entgelt für einen „Wunderheiler“ unentgeltlich? Wie wäre es für einen Wahrsager/für einen Sterndeuter/für die Benennung eines Kirchtürmchens (Dresdner Frauenkirche)?
2. Die Eheleute E schenken ihrem Sohn S im Wege der vorweggenommenen Erbfolge die von ihnen bewohnte Eigentumswohnung. S freut sich so sehr, dass er gleich einziehen möchte und verlangt von den Eltern die sofortige Räumung. Können die Eltern die Wohnung zurückfordern?
3. Kann der durch einen Erbvertrag Verpflichtete zu Lebzeiten sein Vermögen verschenken?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 10 Erbenhaftung

- I. Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Nachlass- und Eigenverbindlichkeit
- II. Begriff der Nachlassverbindlichkeit
 1. Erblasserschuld, § 1967 III 1. Alt.
 2. Erbfallschuld, § 1967 II 2. Alt.
 - a) Nachlasskostenschuld
 - b) Nachlasserbenschuld
 3. Geschäftsverbindlichkeiten, §§ 27, 139 HGB
- III. Haftung bis zur Annahme der Erbschaft, §§ 1958 ff. BGB, 778 f. ZPO
- IV. Beschränkung der Erbenhaftung
 4. Nachlassinsolvenz, §§ 1975 ff.
 5. Nachlassverwaltung, §§ 1975 ff.
 6. Dürftigkeitseinrede, §§ 1990 ff.
 7. Sonstige Einreden
 - a) aufschiebende Einreden, §§ 2014 ff.
 - b) Ausschluss, Verschweigung, §§ 1973 ff.
- V. Verlust der Beschränkungsmöglichkeit, insbesondere: § 2013
- VI. Geltendmachung der Beschränkung im Prozess, §§ 780 ff. ZPO
- VII. Haftung der Miterben
 1. Gesamthandsklage, §§ 2059 II BGB, 747 ZPO
 2. Persönliche Klage
 - a) vor Nachlassteilung, §§ 2058 f. BGB, 859 II ZPO
 - b) nach Nachlassteilung, §§ 2058, 2060
- VIII. Haftung von Vor- und Nacherben, §§ 2144 f.
- IX. Exkurs: Zugewinnausgleich im Todesfall: § 1371
⇒ Fall zum Zugewinnausgleich im Todesfall

Literaturhinweise:

- Brox/Walker, Erbenhaftung (27. Aufl.), Rn. 638 ff.

Kontrollfragen:

1. Wozu dient das Aufgebotsverfahren?
2. Unter welchen konkreten Begriff der Nachlassverbindlichkeiten fallen (a) die anfallende Erbschaftssteuer; (b) die Kosten der notwendigen Reparatur des Oldtimers des Erblassers, um diesen gewinnbringend verkaufen zu können; (c) der Schadensersatz aus einem deliktischen Anspruch gegen den Erblasser; (d) eine Geldbuße gegen den Erblasser; (e) die Kosten des Testamentsvollstreckers?

STRUKTURPRINZIPIEN DES BGB

SS 2018 – Prof. Dr. Paulus, LL.M.

§ 11 Minderjährige und Mitverschulden ⇨ Fall: Gestörte Gesamtschuld

I. Mitverschulden des Minderjährigen

1. Eigenes Mitverschulden: § 254
2. Verschuldensfähigkeit: § 828

II. Zurechnung von Aufsichtsverschulden der Eltern

1. Gesetzliche Vertreter §§ 278, 254 iVm §§ 1626, 1629
2. Einstehenmüssen des Minderjährigen kraft Zurechnung
 - a) Die Auslegung des § 254 II 2 als III
 - b) Die Rechtslage nach der h.M.
 - aa) Verschuldenszurechnung bei der Anspruchsbegründung
 - (1) Im Rahmen einer Sonderverbindung, § 278
 - (2) Ohne Sonderverbindung
 - bb) Verschuldenszurechnung bei der Anspruchsbeschränkung, § 254
3. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und Durchschlagen von Haftungsbeschränkungen
4. Exkurs: Die Eigenhaftung der Eltern aus § 832

III. Dritter und Eltern als Gesamtschuldner

1. Die Ausgangslage
2. Das Eingreifen von § 1664
3. Drei Lösungsmöglichkeiten bei gestörter Gesamtschuld:
 - a) Innenregress zulasten des privilegierten Schädigers (BGH bei vertraglichen Haftungsfreistellungen)
 - b) Anspruchskürzung Zulasten des Geschädigten um den Verantwortungsanteil des privilegierten Mitschädigers (h.L.; BGH bei Arbeitsunfällen, §§ 104 ff. SGB VII)
 - c) Volle Haftung des nichtprivilegierten Dritten (BGH bei §§ 1359, 1664)

Literaturhinweise:

- Walker, Haftungsprivilegierungen, Jus 2015, 865

Kontrollfragen:

1. Wie beurteilen Sie das Baustellen-Schild „Eltern haften für ihre Kinder“?
2. Mutter M lässt die Tochter T aus leichter Unachtsamkeit für einen kurzen Moment aus den Augen. T läuft vor ein langsam vorbeifahrendes Auto. Dabei erleidet sie leichte Verletzungen. Kann T von dem Autofahrer den gesamten Schaden ersetzt verlangen?